

Von: [MBT\\_Info\\_Service](#)  
An: [ulrich.kessels@cexpert.de](mailto:ulrich.kessels@cexpert.de)  
Thema: MBT Info 07-09-2015: EU-Recht ist für die Mitgliedstaaten 1:1 bindend  
Datum: Montag, 7. September 2015 15:43:37

# maschinenbautage Köln

07. September 2015

## EU-Recht ist für die Mitgliedstaaten 1:1 bindend

### Inhalt

- [EU-Recht ist für die Mitgliedstaaten 1:1 bindend](#)
- [EU-MRL-Leitfaden auf maschinenrichtlinie.de komplett integriert](#)
- [Produktfälschungen: Ansprüche gegen Originalhersteller](#)
- [Wesentliche Veränderung von Arbeitsmitteln: Verantwortlich?](#)
- [Steuerungsnormung: Zusammenlegung der EN ISO 13849 und EN 62061](#)
- [MBT Veranstaltungshinweise](#)

**Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. (FH)  
Ulrich Kessels,**

das MBT Konferenzteam hat wieder einige „CE-Informationen“ für Sie zusammengestellt.

---

## EU-Recht ist für die Mitgliedstaaten 1:1 bindend

Unter dem Titel

**"As long as the CPR is here, this is the one to be applied"**  
*Übersetzung unten*

äußert sich der Vertreter der EU-Kommission, MR. Tapani Mikkeli, in Bezug auf die EU-Bauprodukteverordnung und zusätzliche nationale Anforderungen u.a. wie folgt:

*"But, and this is very important to understand, when Member*

*States authorities set requirements for the use of construction products in a given way in a given situation, **they also have to respect, follow and use this European harmonised structure.** So they can only set requirements which are embedded in the harmonised structure already, in a way that the manufacturers are enabled to demonstrate the performance in these areas appropriately with the CE marking structure.*

*When the CPR is always followed loyally and respectfully, there is no room for anything else. Such as other private or voluntary marks, other declarations, other certificates or verifications, let alone other requirements set by any public authorities. **If public authorities start setting requirements up and above the CE marking system, for example requirements perhaps of additional testing, such a Member State is not in compliance with European law. This has just been stated by the European Court of Justice.** This was a very important landmark case which really helps to consolidate the internal market. There is no need for other marks, so they shouldn't exist."*

*Übersetzung durch maschinenbautage.eu*

**"So lange die EU-Bauprodukteverordnung (CPR) existiert, ist sie diejenige die angewendet werden muss"**

*"Aber, und dies ist sehr wichtig zu verstehen, wenn die Behörden der Mitgliedstaaten Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten in einer bestimmten Weise in einer bestimmten Situation stellen, **haben sie auch diese europäisch harmonisierte Struktur zu respektieren, ihr zu folgen und sie zu verwenden.** Somit können sie nur Anforderungen festlegen, die in der harmonisierten Struktur bereits eingebettet sind, in der Form, dass die Hersteller in der Lage dazu sind, die Leistung in diesen Bereichen mit der CE-Kennzeichnungsstruktur entsprechend nachzuweisen.*

*Wenn die EU-Bauprodukteverordnung (CPR) immer loyal und respektvoll befolgt wird, gibt es keinen Platz für irgendetwas anderes. So etwas wie andere private oder freiwillige Zeichen, andere Erklärungen, andere Zertifikate oder Prüfungen, geschweige denn andere Anforderungen durch irgendwelche öffentlichen Stellen. **Wenn Behörden beginnen, Anforderungen auf und über das CE-Kennzeichnungssystem hinaus zu stellen, z. B. vielleicht Forderungen nach zusätzlichen Prüfungen, ist solch ein Mitgliedstaat nicht konform zu den europäischen Vorschriften. Dies wurde gerade durch den Europäischen Gerichtshof festgestellt.** Dies war ein sehr wichtiger grundlegender Fall der wirklich hilft, um den Binnenmarkt zu konsolidieren. Es gibt keine Notwendigkeit für andere Zeichen, also sollte es sie auch nicht geben."*

Eine Aussage, die man auch aus Sicht des EU-Maschinenrechts und hier speziell in Bezug auf die Schnittstelle EU-Binnenmarktrecht / nationales Baurecht nur unterstreichen kann!

Den vollständigen Bericht zu der Rede von Herrn Tapani Mikkeli finden Sie hier:

**[European Commission:](#)**

**[“As long as the CPR is here, this is the one to be applied”](#)**

Das Thema der Schnittstelle "EU-Binnenmarktrecht / nationales Baurecht" steht am 7. Oktober 2015 auch auf der Tagesordnung der Maschinenbautage Köln:

**[Maschinenbautage Köln 2015](#)**

In dem angesprochenen Verfahren vor dem EuGH ging es um die deutsche Bauregelliste und das "Ü-Zeichen". Siehe hierzu:

**[EuGH zu Bauregelliste: Nationale Bestimmungen zusätzlich zu "CE" sind unzulässig](#)**

---

## **EU-MRL-Leitfaden auf maschinenrichtlinie.de komplett integriert**

Die deutschsprachige Fassung des [europäische Leitfadens zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#) ist jetzt komplett in die [Kommentierung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auf \*\*www.maschinenrichtlinie.de\*\*](#) eingearbeitet worden. Auch der englische Originaltext ist in sehr großen Teilen bereits integriert.

Unser Autor, [Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann](#), hat dabei nicht nur den reinen Text des Leitfadens übernommen. Die einzelnen 408 Paragraphen des europäischen Leitfadens sind den verschiedenen Sachgebieten der Kommentierung auf [www.maschinenrichtlinie.de](#) zugeordnet. Damit findet der Leser die europäische Sichtweise genau an der richtigen Stelle. Dazu sind die Texte des EU-Leitfadens mit zahlreichen Links versehen, so das der Leser schnell zu weiterführenden Erläuterungen oder auch Quelltexten geleitet wird.

---

## **Produktfälschungen: Ansprüche gegen Originalhersteller**

Der Autor Bernard A. Karikari befasst sich mit den rechtlichen Schwierigkeiten von „Produktfälschungen“.

China ist mittlerweile der größte Automobilmarkt der Welt und gewinnt immer mehr an Bedeutung als Produktionsstandort. Jüngst forderte Dong Yang, Generalsekretär des chinesischen Verbandes der Automobilhersteller, von den ausländischen Autobauern, dass sie ihre Forschung und Entwicklung in das Inland verlegen. Allerdings ist China zugleich das Epizentrum

des globalen Handels mit gefälschten Autoteilen, wodurch die angestrebte Vor-Ort-Fertigung vor allem das Risiko von sogenannten „Nachschicht-Produktionen“ erhöht. Für den Nutzer birgt die Fälschung stets die Gefahr, hierdurch an der Gesundheit geschädigt zu werden. Macht der Geschädigte dann seine Ansprüche gegen den Originalhersteller geltend, ist fraglich, ob dieser auch für diejenigen Schäden haftet, die durch Produktfälschungen entstanden sind.

Der Beitrag von Karikari befasst sich mit den rechtlichen Fragestellungen und stellt typische Problemfelder vor, mit denen sich u.a. Automobilhersteller konfrontiert sehen, ist aber auch für Maschinenhersteller interessant.

Den vollständigen Beitrag finden Sie in der Zeitschrift RAW, Ausgabe 2/2015.

Hier geht es zum kompletten Artikel:

[Produktfälschungen  
Haftet der Originalhersteller?](#)

---

## **Wesentliche Veränderung von Arbeitsmitteln: Verantwortlich?**

Arbeitsmittel wie z.B. Maschinen werden im Laufe ihres Lebens häufig verändert. Diese Veränderung kann wesentlich im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes sein. Immer wieder wird in diesem Zusammenhang die Frage nach der Verantwortung für den Umbau gestellt. Auch die Frage nach der Zuständigkeit / Verantwortung für die Feststellung, ob eine Veränderung wesentlich ist oder nicht, steht immer wieder im Raum.

Unser Autor, [Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann](#), ist dieser Frage nachgegangen und hat seine Kommentierung auf [www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de) entsprechend ergänzt:

[Wesentliche Veränderung von Arbeitsmitteln: Verantwortlich?](#)

---

## **Steuerungsnormung: Zusammenlegung der EN ISO 13849 und EN 62061**

Die Steuerungsexperten arbeiten z.Z. an einer ISO/IEC 17305. Mit dieser neuen Norm sollen die EN ISO 13849 und EN 62061 zu einer Norm zusammengefasst werden.

Am 20.08.2015 wurde der Committee Draft (CD) der ISO/IEC 17305 veröffentlicht:

[ISO/IEC CD 17305](#)

In diesem Entwurf weisen die Verfasser darauf hin, dass es sich noch nicht um eine fertige Norm handelt. Der "Committee Draft" wird verteilt, damit die Fachleute diesen Entwurf lesen und ggf. Kommentare oder Verbesserungsvorschläge dazu abgeben können. Deshalb kann dieser "Committee Draft" auch noch nicht als internationale Norm in Bezug genommen werden.

---

## Maschinenbautage Köln 2015

Die traditionelle Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Veranstaltung ist seit langem die größte unabhängige Veranstaltung zum Binnenmarktrecht "Maschinen" im deutschsprachigen Raum. Die Konferenzen, die Workshops und die vielen Gespräche am Rande der Veranstaltung und nicht zuletzt die Fachausstellung bieten den Teilnehmerinnen / Teilnehmern viele Möglichkeiten sich über Entwicklungen im Binnenmarktrecht "Maschinen" und dessen praktische Anwendung aktuell zu halten.

### Termine:

- Maschinenrechtstag: 6. Oktober 2015
- Konferenz Maschinenrichtlinie: 7.-8. Oktober 2015
- Workshops: 9. Oktober 2015
  - Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen
  - Lärmanforderungen an Maschinen und Anlagen

[Maschinenbautage Köln 2015](#)

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch unserer Veranstaltung**

---

## Seminar / Workshop "Maschinenbeschaffung"

### Nächster Termin:

- 24. - 25. November 2015 in Bonn
- **Neu:** Anforderungen der Maschinenrichtlinie inkl. Überblick zum Anwendungsbereich auf [maschinenrichtlinie.de](http://maschinenrichtlinie.de)
- **Neu:** Auswirkungen der neuen BetrSichV auf den Beschaffungsprozess:
  - Gefährdungsbeurteilung beginnt bereits mit dem Beschaffungsprozess
  - Herstellerangaben sind Basis für die Gefährdungsbeurteilung
  - CE-Kennzeichnung am Arbeitsmittel entbindet nicht von der Pflicht zur Durchführung einer

### Gefährdungsbeurteilung

- Nachweis "Aktuell CE-Konform" bringt ggf. Erleichterungen bei der Gefährdungsbeurteilung

Steigen Sie im Workshop ein in den CE-konformen Beschaffungsprozess. Diskutieren Sie mit unseren Experten, welche Anforderungen bei einer CE-konformen Maschinen- / Anlagenbeschaffung zu berücksichtigen sind. Sprechen Sie bereits im Workshop Ihre eigenen Erfahrungen an. Diskutieren Sie dabei mit unseren Experten, die über umfangreiche Erfahrungen aus Ihrer täglichen Praxis verfügen.

[Workshop Maschinenbeschaffung](#)

---

## **Seminar / Workshop "EN ISO 13849-1 / SISTEMA"**

### **Nächster Termin:**

- 01. - 02. Dezember 2015 in Bonn

Der Maschinenhersteller muss für die Maschinensteuerungen insbesondere die Vorgaben des Anhang I, Nr. 1.2. "Steuerungen und Befehlseinrichtungen" der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Die Anwendung einer harmonisierten Norm, wie für den Steuerungsbereich die EN ISO 13849-1, hilft ihm bei der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in die Praxis und löst die sog. Konformitätsvermutung aus.

Die kostenlose Software "SISTEMA" des IFA hilft dem Steuerungsbauer beim praktischen Umgang mit der für den Maschinenbau aktuellen Steuerungsnorm.

### **Achtung:**

Die Vermutungswirkung der EN 954-1 ist schon seit Ende 2011 endgültig ausgelaufen.

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop EN ISO 13849-1 / SISTEMA](#)

---

## **Seminar / Workshop "Risikobeurteilung"**

### **Nächster Termin:**

- 01 - 02. Dezember 2015 in Bonn

Der Hersteller von Maschinen und Anlagen muss nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Risikobeurteilung durchführen. Die Risikobeurteilung hat die Gefahrenanalyse der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG seit dem 29.12.2009

abgelöst. Bei der Risikobeurteilung muss der Hersteller die konkreten Vorgaben nach Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG beachten. Er muss die

- Grenzen der Maschine bestimmen
- Gefährdungen ermitteln
- Risiken abschätzen
- Risiken bewerten
- Risikobeurteilung dokumentieren
- Anforderung aus Anhang I ermitteln
- Relevante Normen bestimmen und richtig anwenden
- Risikobeurteilung mit vollständiger Anwendung der Normen
- Anwendung des [kostenlosen MBT-RAT \(Risk Assessment Tool\)](#) in der Praxis

[Ausführliche Informationen zum Seminar / Workshop  
Risikobeurteilung](#)

---

## **Seminar / Workshop "Maschinenanlagen / Technische Anlagen"**

### **Nächster Termin:**

- 3. - 4. Dezember 2015 in Bonn

### **Unsere Themen**

- Gesamtheit von Maschinen im Spiegel des nationalen und des Binnenmarktrechts:
  - Wo sind die Grenzen? Maschinenanlagen, verfahrenstechnische Anlagen, ...
  - Anlageninterpretationspapier Bund/Länder
  - Inverkehrbringen von Anlagen
  - Anlagenbauteile rechtskonform einkaufen
  - Was gehört in den Anlagenvertrag
  - Umbau von Anlagen
  - Wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen
  - **Neu: Interpretationspapier Bund/Länder "Wesentliche Veränderung von Maschinen" 2015**
  - **Neu: Auswirkungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung auf den Anlagenumbau**
  - Integration von Gebrauchtmaschinen

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit unseren Experten über Themen wie den "Anlagenbegriff" nach der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, die Integration von Gebrauchtmaschinen in neue oder vorhandene Anlagen, die Anwendung der Inverkehrbringensvorschriften auf technische

Anlagen im Chemie- und Kraftwerkbereich oder auch die wesentliche Veränderung von Maschinen und Anlagen incl. aktueller Stand der EU-Interpretation (Blue Guide). Erfahren Sie auch, was in einen Anlagenvertrag hinsichtlich "CE" gehört.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenanlagen / technische Anlagen](#)

---

## **Seminar "Maschinenrichtlinie 2006/42/EG"**

### **Nächster Termin:**

- 12. - 13. April 2016 in Bonn

Steigen Sie ein in die zentrale europäische Binnenmarktvorschrift für Maschinen: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Informieren Sie sich bei unseren Experten, welche Anforderungen der Maschinenrichtlinie Sie konkret betreffen und wie Sie die Richtlinie praxisnah umsetzen. Diskutieren Sie Ihre speziellen Fragen.

Behandelt werden von unseren Experten die Verantwortlichkeiten und die Anwendung der Maschinenrichtlinie vom Anwendungsbereich, den verschiedenen Erklärungen bis hin zur Risikobeurteilung und Dokumentation. Dabei wird auch das Thema der unvollständigen Maschinen ausführlich diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Haftung sowie die Vertragsanforderungen im Maschinenbau.

[Ausführliche Informationen zum Seminar Maschinenrichtlinie 2006/42/EG](#)

---

## **Seminar / Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"**

### **Nächster Termin:**

- 14. - 15. Juni 2016 in Bonn

Die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG verlangt in Anhang I, Nr. 1.5.1., dass die Schutzziele der Niederspannungsrichtlinie eingehalten werden müssen. Im Anhang I, Nr. 1.2. werden Anforderungen an das sichere Stillsetzen von Maschinen und Anlagen formuliert. Dabei spielt auch die richtige Betriebsart eine Rolle.

Unsere Themen im Seminar:

- Elektrotechnische Elemente an Schutzeinrichtungen



- Elektrische Sicherheit
- Stillsetzen von Maschinen und Anlagen
- Stillsetzen im Notfall
- Betriebsarten von Maschinen und Anlagen

[Workshop "Elektrische Sicherheit von Maschinen und Anlagen"](#)

---

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Viele Informationen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der alten Maschinenrichtlinie 98/37/EG finden Sie auch unter

[www.maschinenrichtlinie.de](http://www.maschinenrichtlinie.de)

***Ihr MBT-Team***

- Tel.: 02208/5001877
- Fax: 02208/5001878
- Mail: [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu)

Sollten Sie keine Informationen mehr von uns erhalten wollen, können Sie sich auf unserer [Webseite](#) austragen.

Oder schicken Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff "Newsletter abmelden" an unsere Adresse [info@maschinenbautage.eu](mailto:info@maschinenbautage.eu).